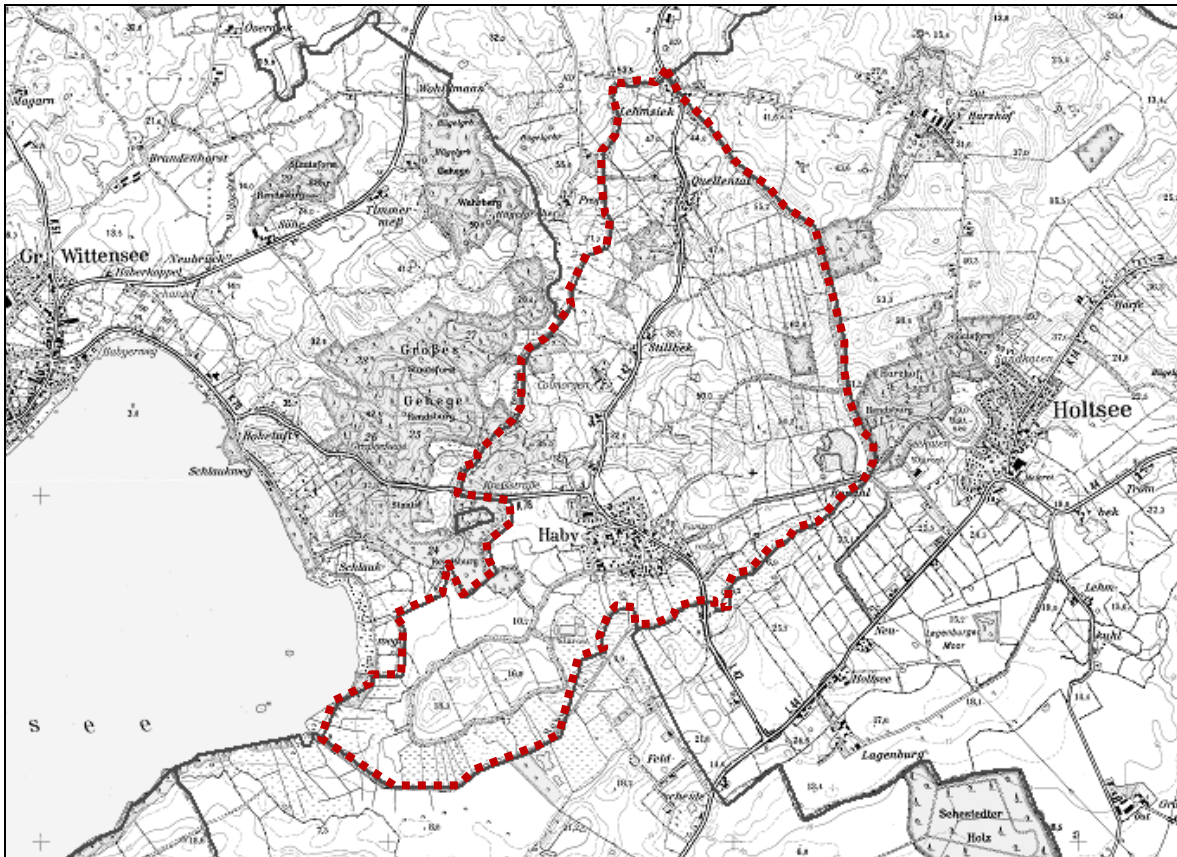


Stellungnahme

zur Teilaufstellung Regionalplan II, Sachthema Windenergie
der Gemeinde Haby



PLANUNGSKONZEPT WINDENERGIENUTZUNG

Bearbeitung:

FRANKE's Landschaften und Objekte – Legienstraße 16 – 24103 Kiel
Fon 0431-8066659 – Fax 0431-8066664 – info@frankes-landschaften.de

Stand: Juni 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	2
2.	ENTWURF TEILREGIONALPLAN PLANUNGSRAUM II	2
3.	STELLUNGNAHME	3
4.	PLANZEICHNUNGEN ALS ANHANG	
	Planungskonzept Windenergienutzung – Gemeinde Haby:	
	Auszug aus Harte / Weiche Tabukriterien (Blatt Nr. 21512279_01.2a)	
	M 1: 25.000	
	Auszug aus Harte / Weiche Tabukriterien und Abwägungskriterien	
	(Blatt Nr. 21512279_01.3a) M 1: 25.000	

1. EINLEITUNG

Im Gemeinsamen Beratungserlass der Staatskanzlei, des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H vom 28.08.2015, aktualisiert vom 02.02.2016, wurde den Gemeinden empfohlen, ihre sachlich begründeten Zielvorstellungen zur Windenergienutzung in Form eines Informellen Planungskonzeptes in das Regionalplanverfahren einzubringen. Das Amt Hüttener Berge hat im Mai 2016 für alle amtsangehörigen Gemeinden ein gemeindeübergreifendes Informelles Planungskonzept erstellt und an die Landesplanungsbehörde übermittelt. Das Planungskonzept wurde im Planungsprozess mehrfach entsprechend der verfügbaren Datenlage fortgeschrieben und auch hinsichtlich des aktuellen Planungsstandes der Regionalplanung überprüft. Es ist Grundlage für die vorliegende, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegebene, gemeindliche Stellungnahme zum Regionalplanentwurf. Die im Informellen Planungskonzept Windenergienutzung des Amtes Hüttener Berge (Mai 2016) getroffenen Aussagen werden aufrechterhalten.

2. ENTWURF TEILREGIONALPLAN PLANUNGSRAUM II

Der als interaktive Karte im Landesportal (BOB SH Landesplanung) zur Stellungnahme vorliegende Entwurf des Teilregionalplans II, Sachthema Wind, stellt die Vorranggebiete für Windenergienutzung, die abgelehnten Potenzialflächen sowie die zu Grunde liegenden harten und weichen Tabukriterien dar. Da die Gewichtung der angewandten Tabu- und Abwägungskriterien im vorangegangenen Planungsschritt verändert wurde, unterscheiden sich die Flächendarstellungen der Vorranggebiete und abgelehnten Potenzialflächen zum Teil von den im Planungsstand März 2016 dargestellten Abwägungsbereichen, welche zum Zeitpunkt der Erstellung des Informellen Planungskonzeptes vorlagen.

Für die Gemeinde Haby sind im Planungsprozess hinsichtlich des Flächenumfangs keine Veränderungen eingetreten. Der Planungsstand 2016 hat einen Abwägungsbereich ausgewiesen. Der Entwurf des Teilregionalplans II stellt diese Fläche jedoch als abgelehnte Potenzialfläche (Nr. 30) und insgesamt keine Vorranggebiete für Windenergienutzung dar.

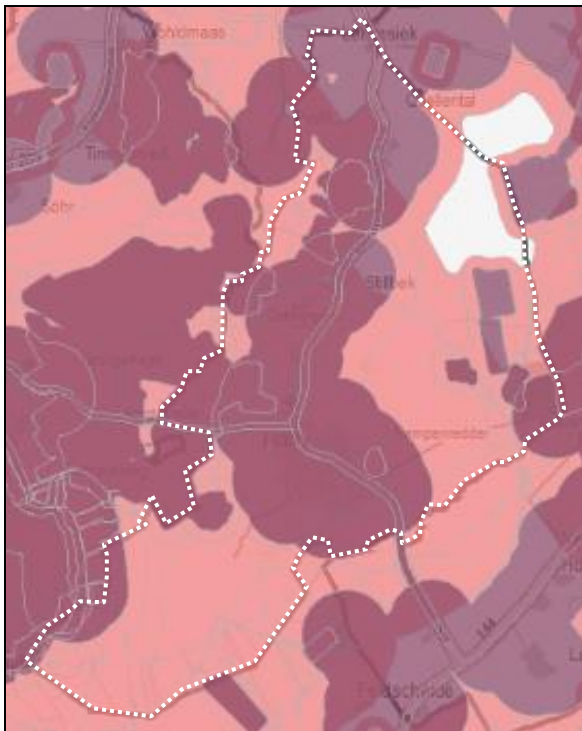


Abb. 1: Harte und weiche Tabukriterien
(BOB SH Stand Dez. 2016)

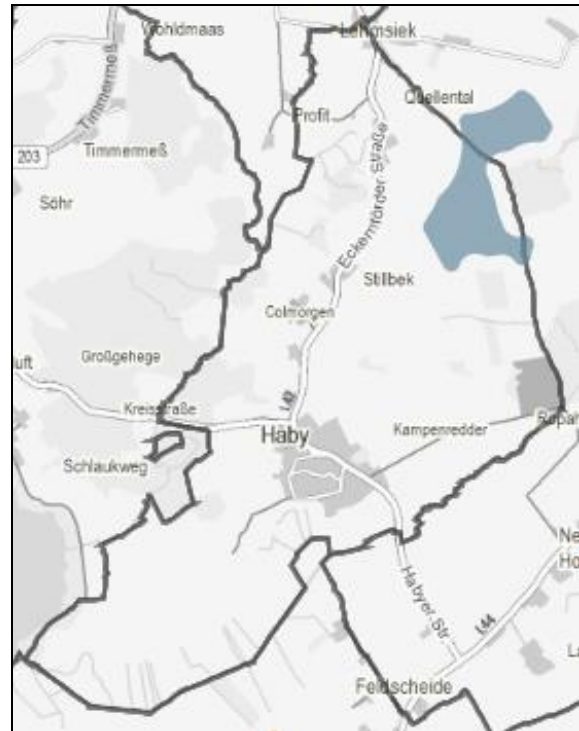


Abb. 2: Entwurf Teilregionalplan II
(BOB SH Stand Dez. 2016)

3. STELLUNGNAHME

Die Gemeinde Haby hat keine Einwendungen gegen den Entwurf des Teilregionalplans II, Sachthema Windenergie, und unterstützt bei Anwendung der harten und weichen Tabukriterien bzw. Abwägungskriterien ausdrücklich die Planungsabsicht des Landes, das Gemeindegebiet von flächenbedeutsamen Anlagen zur Windenergienutzung freizuhalten.

Bedenken bestünden im Falle einer Reaktivierung der Potenzialfläche 30 im weiteren Planungsprozess.

Potenzialfläche PR2_RDE_030

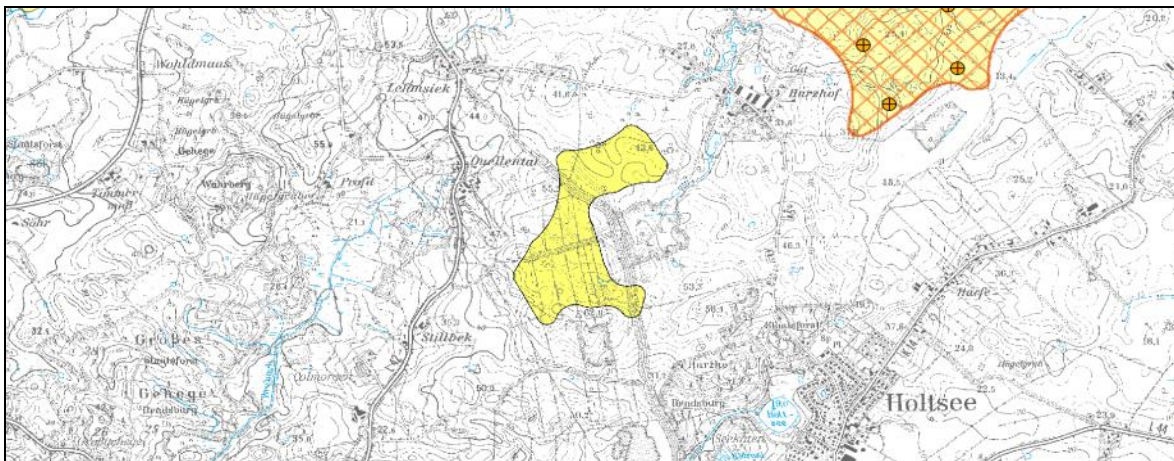


Abb.3: Auszug aus dem Datenblatt des Entwurfes Teilregionalplan II – Kartenausschnitt (BOB SH)

Potenzialfläche überlagert sich vollständig mit Kriterien hoher Priorität (Hauptachse des überregionalen Vogelzugs (Bereich mit hohem Zugaufkommen und geringen Flughöhen), Kernbereich charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen). Schon aufgrund der Betroffenheit der Kriterien mit hoher Priorität entfällt die Fläche als Vorranggebiet. Das entspricht auch dem Ergebnis des informellen Plankonzeptes des Amtes Hüttener Berge.

Auszug aus dem Datenblatt des Entwurfes Teilregionalplan II – Abwägungsentscheidung (BOB SH)

Der vorliegenden Abwägungsentscheidung der Landesplanung wird von der Gemeinde Haby zugestimmt. Sie entspricht dem Abwägungsergebnis des Planungskonzeptes für die 16 amtsangehörigen Gemeinden bzw. des Amtes Hüttener Berge (s. Anhang) und somit der abzugebenden Stellungnahme der Gemeinde Haby.

Neben der in der Abwägungsentscheidung genannten besonderen Bedeutung der Potenzialfläche aufgrund ihrer Lage innerhalb einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs und eines Kernbereiches charakteristischer Landschaftsräume in Überlagerung mit Naturparkflächen wird von der Gemeinde auch die vom Land als mittel eingestufte Betroffenheit geologisch schutzwürdiger Objekte hervorgehoben, da die Topographie als Zeugnis der geologischen Entstehungsgeschichte im Kernbereich des Naturparks Hüttener Berge von besonderer Bedeutung ist und ein Charakteristikum des Naturparks darstellt. Dem ist aus Sicht der Gemeinde ebenfalls Rechnung zu tragen.

Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Windkraftanlagen in den Nachbargemeinden Holtsee und Sehestedt auf den Flächen PR2_RDE_025, PR2_RDE_034 und PR2_RDE_039 sowie des Windparks in der südlich des Nord-Ostsee-Kanals gelegenen Gemeinde Bovenau, lehnt die Gemeinde diese Potentialfläche ab. Zusammen mit den als geplante Vorranggebiete ausgewiesenen Flächen PR2_RDE_025, PR2_RDE_035, PR2_RDE_036 und PR2_RDE_042 würde sie zu einer übermäßigen Raumbelastung führen.